

## SEMESTERHAUSARBEIT

### Teil 1:

A ist als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Köln zugelassen und betreibt eine Kanzlei in Bonn. Aufgrund seiner jahrelangen Dozententätigkeit an der Universität Bonn, seiner vielen Publikationen im gewerblichen Rechtsschutz sowie im Insolvenzrecht und seines exzellenten Rufs in der Fachöffentlichkeit hält er sich für prädestiniert, eine (aufgrund der üblichen Streitwerte durchaus auch lukrative) Tätigkeit als Rechtsanwalt beim BGH aufzunehmen. Zudem sei er jahrelang wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BGH gewesen, verfüge daher über besonderes Wissen über die Verfahrensabläufe beim Gericht und sei mit den Usancen des Gerichts eingehend vertraut. Gerade nachdem er gesehen hatte, dass der bisherige § 171 BRAO aus dem Gesetz gestrichen worden ist, welcher die parallele Zulassung vor dem BGH und einem anderen Gericht verboten hatte, sah er die Chance, endlich die begehrte doppelte Zulassung sowohl vor dem BGH als auch vor anderen Gerichten zu erhalten. Er beantragt daher unter Beibehaltung seiner bisherigen Zulassung beim Bundesministerium der Justiz die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH nach den §§ 164 ff. BRAO. Dieser Antrag wird unter Verweis auf § 172 BRAO abgelehnt. Nach Ansicht des Ministeriums ersetze dieser den alten § 171 BRAO, sodass es nach wie vor nicht möglich sei, zugelassener Rechtsanwalt vor dem BGH zu sein und gleichzeitig vor anderen Gerichten aufzutreten. Mit der Zulassung zum BGH beginne das Vertretungsverbot vor den anderen Gerichten, sodass unbeschadet des zu durchlaufenden Wahlverfahrens nach den §§ 164 ff. BRAO einer Zulassung zum BGH der Wunsch des A entgegenstehe, weiterhin bei der Rechtsanwaltskammer Köln zugelassen zu sein, da diese Mitgliedschaft nach § 174 Abs. 1 Satz 2 BRAO ruhen müsse. Sobald die Tätigkeit beim BGH beginne, könne er nur vor den in § 172 Abs. 1 BRAO genannten Gerichten auftreten, für die übrigen Gerichte fehle ihm die Postulationsfähigkeit. Ebenso spreche gegen die doppelte Zulassung, dass der A als Rechtsanwalt vor dem BGH den Sitz seiner Kanzlei an den BGH verlegen müsste (vgl. § 172b BRAO).

A sieht hierdurch sein Grundrecht der Berufsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Er erfülle sämtliche materiellen Voraussetzungen, um als BGH-Anwalt tätig zu sein. Schließlich könne er vor jedem anderen obersten Bundesgericht und selbst vor dem BVerfG als Anwalt auftreten; auch vor dem BGH sei er regelmäßig in strafrechtlichen Revisionen tätig gewesen und verfüge über entsprechende Erfahrungen in den Gepflogenheiten des traditionsreichen Gerichts. A stellt daher einen (zulässigen) Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Der BGH weist diesen mit Entscheidung vom 8. Mai 2017 indes als unbegründet zurück und begründet dies ausführlich damit, dass zwar in die Berufsfreiheit des A eingegriffen werde, dass das Vertretungsverbot nach § 172 BRAO jedoch durch hinreichende Gemeinwohlbelange als Berufsausübungsregelung gerechtfertigt sei, wie dies bereits nach altem Recht

nach § 171 BRAO gegolten habe. Sonderinteressen einzelner Bewerber seien nach Maßgabe der BRAO nicht zu berücksichtigen. Auf die zweifellos beeindruckenden Fähigkeiten des A komme es daher nicht entscheidend an. Mit dem Vortrag, dass A jahrelang als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BGH tätig gewesen sei, setzt sich der zuständige BGH-Senat nicht auseinander.

A erhebt Verfassungsbeschwerde am 7. Juni 2017 und beanstandet ausschließlich eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 und Art. 3 GG. Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass in dem Verfahren für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem BGH nach § 112c BRAO die VwGO Anwendung findet. Auf § 152a VwGO wird hingewiesen.

## Teil 2:

Frustriert von seinen Misserfolgen versucht A sein Einkommen daneben durch eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter aufzubessern, da diese Branche in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erfahrungsgemäß gerade besonders floriert. Er beantragt daher beim AG Bonn, zukünftig als Insolvenzverwalter (§ 56 InsO) eingesetzt zu werden und verweist insbesondere auf seine publizistische Tätigkeit in diesem Bereich. Der zuständige Amtsrichter (Insolvenzrichter nach § 2 InsO) teilt daraufhin dem A durch formloses Schreiben mit, dass seinem Begehren nicht entsprochen werden könne. Das Gericht sehe keine Veranlassung, den Kreis der potentiellen Insolvenzverwalter angesichts der sich für zugelassene Einzelanwälte ohnehin zusehends verschlechternden wirtschaftlichen Lage noch zu erweitern. Man verfüge bereits über eine hinreichende Zahl an Anwälten, die auch im Insolvenzrecht tätig seien und mit denen man gute Erfahrungen gemacht habe. Wer zuerst komme, mahle eben auch zuerst. So sei das schon immer gewesen.

Den von A eingelegten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG weist das zuständige OLG als unzulässig ab, da es die Auswahlentscheidung des Amtsgerichtes für nicht justitabel hält.

Auch hiergegen erhebt A nach erfolgloser Gegendarstellung und fristgemäß Verfassungsbeschwerde. Hat diese Aussicht auf Erfolg?

## Bearbeitungshinweise:

Die Lösung der Hausarbeit **darf 20 Seiten nicht überschreiten**. Die Seiten müssen wie folgt formatiert werden: Schrift: Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, linker Seitenrand: 7 cm, die übrigen Ränder sollten mindestens 2 cm haben. Einzureichen ist die Hausarbeit in folgender Form:

zunächst ein Deckblatt mit allen wichtigen Informationen, diesem schließt sich die Gliederung an (Seitenzählung beginnend mit II). Dem folgen der Sachverhalt und das Literaturverzeichnis. Daraufhin folgen Ihre gutachterliche Lösung (Seitenzählung nun beginnend mit 1), die Eigenständigkeitserklärung und Ihr AG-Schein.

Die Hausarbeit ist **bis zum 29.09.2017, 12 Uhr** in Papierform am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Gärditz, Ostturm, 3. Stock, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn **und** in elektronischer Form (als PDF) an: [gilles@uni-bonn.de](mailto:gilles@uni-bonn.de) einzureichen. Fristwährend ist die Abgabe in Papierform.